



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1844

A18

06. November 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 18.10.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der FDP hat im Nachgang zur o.g. Sitzung um die
Beantwortung weiterer Fragen zu TOP 1 „**Offene Fragen zum Bericht
der Landesregierung Vorlage 18/1729**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Nachbericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Nachbericht der Landesregierung zum Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 18. Oktober 2023 zu TOP 1 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024), Vorlage 18/1729“

Im Nachgang zur oben genannten Sitzung hat die Fraktion der FDP um die Beantwortung von Fragen zur oben benannten Vorlage gebeten. Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1. Zu den Umschichtungen

Im Bericht steht: „...es wurden themenübergreifende Prüfungen und Reduzierungen vorgenommen, um eine größtmögliche Wirkung in den priorisierten Themenfeldern erzielen zu können.“

Fragen:

- a) Nach welchen konkreten Kriterien sind die Umschichtungen im Haushalt vorgenommen worden?
- b) Welche Themenfelder werden priorisiert?
- c) Im Entwurf wird für die Umschichtung auf die Erreichung von Klimaschutzziele verwiesen – Wie unmittelbar bzw. mittelbar müssen Fördervorhaben auf die Erreichung der Klimaschutzziele abzielen? Wie wurde dies bemessen? Als jeweiliger Minderungsbetrag in CO₂ pro Tonne?
- d) Im Bericht ist davon die Sprache, dass die Umschichtungen notwendig sind, um „entstandene Zwangsläufigkeiten“ finanziell zu hinterlegen.
Was sind das für „Zwangsläufigkeiten“ im Einzelnen? (Eine detaillierte Übersicht wird gebeten.)

Antwort:

- a) Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 wurden maßnahmenübergreifend alle Einsparpotenziale identifiziert. Hierzu wurden die Verausgabungsquoten der Vorjahre und die Prognosen der Folgejahre betrachtet. Zusätzlich wurden alle bereits eingegangenen Verpflichtungen für Folgejahre herangezogen und ein umfangreicher Planungsrahmen geschaffen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurden die Maßnahmen, bei denen Einsparpotenziale festgestellt wurden, im Rahmen der Mittelbereitstellung eingeschränkt, jedoch unter der Prämisse, dass die Fördervorhaben zum Teil zwar eingeschränkt, aber nicht gestoppt werden müssen, sondern im notwendigen Maße umgesetzt werden können.

Die identifizierten Einsparpotenziale wurden anschließend herangezogen, um Finanzierungslücken zu schließen, die sich im Rahmen der Haushaltsanmeldungen ergeben haben. Hierunter fallen Maßnahmen und Projekte im Bereich Energie, Klimaschutz, Digitalisierung im Gewerbebereich, Innovation, Fachkräfteoffensive und Tourismus.

- b) Der Mittelbedarf für Fördervorhaben ist größer als die zur Verfügung stehenden Mittel. Die Umschichtung der identifizierten Einsparpotenziale helfen dabei einen geringen Anteil der Mittelbedarfe zu decken. Die Mittel wurden in die Maßnahmen und Projekte umgeschichtet, in denen prognostiziert die größte Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen erzielt werden kann. Hierdurch werden Maßnahmen in den Themenfeldern Energie, Klimaschutz, Wirtschaft und Innovation gefördert. Die erzielten Wirkungen erstrecken sich jedoch Themenfeldübergreifend auf viele weitere wichtige Gebiete.
- c) Ein zentrales Ziel ist das Erreichen der Netto-Null-Emission und die Umsetzung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen, um so Versorgungssicherheit und Preisstabilität zu gewährleisten. Die durchgeführten Förderprojekte sollen jeweils zur Erreichung dieser Zielsetzung beitragen. Projektscharfe Vorgaben, die allgemeine Gültigkeit haben, werden hierfür hingegen nicht gesetzt.
- d) Der Begriff der „Zwangsläufigkeiten“ ist eine im Kontext der Haushaltsaufstellung kategorisierte Einordnung. „Zwangsläufige“ Anmeldungen sind hiernach Mehrbedarfe, die sich aufgrund eines Gesetzes oder anderen sonstigen verbindlichen Verordnungen ergeben. Um den teilweise gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, ist die Etatisierung dieser Mehrbedarfe unbedingt erforderlich und somit „zwangsläufig“. Aufgrund der angespannten Haushaltslage mussten die „Zwangsläufigkeiten“ im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2024 von den Ressorts im Rahmen von Umschichtungen im Einzelplan erbracht werden. Für das MWIKE fielen Zwangsläufigkeiten unter anderem in den Bereichen Landesplanung (Aufwandsentschädigung für die Regionalräte; § 6 Abs. 2 Landesplanungsgesetz), X-Gewerbeanzeige (Umsetzung XÖV-Standardisierung, bundesweiter Betrieb von EfA-Diensten), Steinkohle (Stilllegungsaufwendungen und Altlasten des Steinkohlebergbaus) und Mietausgaben (Erhöhung der Mietausgaben im Ministerium und der Landesbetriebe) an.

Frage 2. Zu dem Sondervermögen Krisenbewältigung

Hier sind insgesamt 415 Mio. Euro für u.a. Härtefallhilfen, ein Investitionsprogramm Energie – und Wärmewende und den Bereich „Emissionsarme Mobilität“ vorgesehen.

Frage:

- a) Wie der aktuelle Ausgabenstand zum letztmöglich angebbaren Zeitpunkt? (Bitte einzeln nach den genannten Bereichen ausweisen.)

Antwort:

Übersicht Sondervermögen Krisenbewältigung - Maßnahmen MWIKE				Ist-Ausgaben	
Maßnahmen-Nr. (Tranche)	Maßnahme	Landesmittel	Bundesmittel	Landesmittel	Bundesmittel
		in EUR			
I.45	Härtefallhilfe KMU Energie (Landesprogramm)	100.000.000		1.806.437	
	Härtefallhilfe KMU Energie (Bundesprogramm)		210.759.200		195.222
I.49 / II.49	Investitionsprogramm Energie- und Wärmewende	213.000.000		51.109.520	
I.50	Emissionsarme Mobilität	90.000.000		34.800.000	
II.30	Cybersicherheit und Resilienz i.d. Wirtschaft	12.000.000		1.434.842	
Summe		415.000.000	210.759.200	89.150.799	195.222

- a) Der Ausgabenstand zum 30.09.2023 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frage 3. Zur Förderung im Rahmen von progres.NRW – Klimaschutztechnik

Hier wird im vorliegenden Bericht die Notwendigkeit der Förderung mit Marktversagen und einer fehlenden Internalisierung von externen Effekten begründet.

Hierzu heißt es im Bericht wörtlich:

„Die technologische Marktfähigkeit einer Klimaschutztechnik ist nicht gleichbedeutend mit einem funktionierenden Markt. Sofern Marktversagenstatbestände vorliegen (hier zum Beispiel die fehlende Internalisierung von externen Kosten bei der fossilen Wärmeerzeugung und Informationsdefizite der Nutzenden) rechtfertigen diese den Einsatz von Förderung.“

Fragen:

- a) Wie begründet die Landesregierung konkret die Vereinbarkeit der Fördermaßnahmen der Programmfamilie progres.NRW- Klimaschutztechnik mit den Vorgaben gemäß § 7 LHO NRW?
- b) Im Bericht ist verzeichnet, dass die Fördermaßnahmen einem ständigen Monitoring im Hinblick auf eine sinnvolle Wirksamkeit unterliegen.
Für jeweils welche Programme, für die bereits eine Evaluation stattfand, wurde eine hohe Zielerreichung festgestellt? (Bitte einzeln ausweisen.)
- c) Für jeweils welche Programme, für die bereits eine Evaluation stattfand, wurde ein Verbesserungsbedarf bei der Zielerreichung festgestellt? (Bitte einzeln ausweisen.)
- d) Wie groß ist der Anteil von Mitnahmeeffekten bei der Programmfamilie progres.nrw-Klimaschutztechnik? (Es wird um eine Einschätzung gebeten, die sich entsprechend nach den einzelnen gelisteten Fördergegenständen aufgliedert.)
- e) Was unternimmt die Landesregierung, um Mitnahmeeffekte bei der Förderung von Klimaschutztechnik zu verhindern?
- f) Ist für den Bereich Klimaschutztechnik in der mittelfristigen Finanzplanung eine schrittweise Senkung der Fördersätze vorgesehen?

Antwort:

- a) Die Förderrichtlinie berücksichtigt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
Dies bedeutet, dass die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen angestrebt wird. Insofern beruht die Richtlinie auf der Balance einen hinreichenden Investitionsanreiz zu setzen, ohne dabei eine Überförderung auszulösen. Dies geschieht durch die regelmäßige Novellierung des Programmbereiches und falls erforderlich einer Überarbeitung des Programms. So sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden. Zweck der Förderung ist die Unterstützung und Ausrichtung auf die Klimaschutzziele der Landesregierung, über die zukünftige Preisstabilität und Versorgungssicherheit erhalten werden.
- b) Ein Ziel ist es, die Anwendung von Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zum sparsamen und effizienten Einsatz von Energie zu verbreiten, um damit einen wesentlichen Beitrag zu den Klimaschutzziele des Landes zu leisten. Die kontinuierliche Inanspruchnahme der Fördergegenstände (FG) 6.1.3 (Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher), 6.2.1 (Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe), 6.3.2 (Thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung), 6.4.2.1 (Wärmeübergabestationen) und das kontinuierliche Abfließen der

Fördermittel in diesem Bereich indiziert eine geeignete Anreizsetzung. Die Zielerreichung wurde deshalb in der qualitativen Evaluation als besonders gut bewertet.

- c) Durch die Evaluierung des Programms wurde festgestellt, dass die Fördergegenstände im Bereich der tiefen Geothermie (FG 6.2.4 (Vorstudie für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie), 6.2.5 (Machbarkeitsstudie für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie), 6.2.6 (Seismische Messungen für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie)) noch nicht den gewünschten Markteffekt zeigen.
- d) Verwiesen sei hier auf Antwort a). Die Auswahl der Klimaschutztechniken, für die Förderung gewährt wird, beschränkt sich auf solche, für die kein reifer Markt und somit eine fehlgeleitete Anreizsetzung vorliegt und die Anwendung und Verbreitung ohne Förderung hinter den politisch gewollten Zielen zurückbleiben würde. Darüber hinaus wird Mitnahmeeffekten vorgebeugt, indem der Ausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sicherstellt, dass keine Projekte gefördert werden, die auch ohne Förderung realisiert worden wären. Ein Indiz dafür, dass keine Mitnahmeeffekte stattfinden ist auch, dass es bei den Bewilligungen in einzelnen Fördertatbeständen zu keinen extremen Ausschlägen kommt. Daher gibt es keine Anhaltspunkte, die auf Mitnahmeeffekte schließen lassen.
- e) Siehe die Ausführungen zu d).
- f) Die Überprüfung der Fördersätze auf ihre Angemessenheit und ein Absenken der Fördersätze, für Klimaschutztechniken in denen der Markt entsprechende Reife erlangt hat, ist Teil des Überarbeitungsprozesses, der regelmäßig erfolgt.

Frage 4. Zur Speicherförderung (Kapitel 14 300/ Titelgruppe 67)

Die Bedeutung von Speichertechnologien für Energiesystem der Zukunft wird von der Landesregierung im Bericht anerkannt.

Fragen:

- a) Welche konkreten Projekte werden im Speicherbereich über die betreffende Titelgruppe gefördert? (Bitte einzeln mit dem jeweiligen Fördervolumen ausweisen.)
- b) Welche bereits laufenden Projektfinanzierungen sind aufgrund der Senkung des Ansatzes von Mittelkürzungen betroffen? (Bitte einzeln mit der jeweiligen Höhe der Fördermittelsenkung angeben.)

Antwort:

- a) Aktuell wird über die Titelgruppe 67 „Energiespeicher“ ein Projekt der Iqony Fernwärme GmbH gefördert. Ziel des Projektes ist die Realisierung eines Wärmespeichers in der Stadt Gelsenkirchen. Das Fördervolumen beläuft sich auf insgesamt 7.066.000 EUR, verteilt auf die Jahre 2023 bis 2024.
- b) Gegenwärtig sind keine laufenden Projektfinanzierungen von Mittelkürzungen aufgrund des reduzierten Ansatzes betroffen.

Frage 5. Zur Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen der NRW-Industrie

Von den bisher insgesamt in den Haushalten 2022 und 2023 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 120 Mio. Euro sind nach Übersicht der verfügbaren Selbstbewirtschaftungsmittel bis zum 01.10.2023 keine Mittel verausgabt worden (siehe Anlage 2). Im Bericht ist dafür ein neues Finanzierungsinstrument für das erste Halbjahr 2024 angekündigt worden. Damit werden die Mittel voraussichtlich erst zwei volle Jahre nach dem Regierungswechsel einer Verwendung zugeführt. Zu welchen Kriterien was, wie und wann gefördert wird, steht bis dato noch nicht konkret fest.

Fragen:

- a) Was hat so viel Zeit in Anspruch genommen, um einen konkreten Verwendungszweck für die bereitgestellten Mittel zu finden?
- b) Wie wurde der Investitionsbedarf in Höhe von 120 Mio. Euro evaluiert?
- c) Welche Zielerreichung wurden für die vorgesehenen Investitionen in Höhe von 120 Mio. Euro definiert und wie soll diese sichergestellt werden?
- d) Wie soll das neue Finanzierungsinstrument administriert werden und insbesondere von welcher Institution?

Antwort:

- a) Die Erarbeitung eines passgenauen Förderinstruments erfordert eine klare Analyse des Förderbedarfs und die Verfügbarkeit der notwendigen Voraussetzungen einer Förderung. Dazu zählt auch die entsprechende beihilferechtliche Grundlage. Die überarbeitete AGVO, die als Grundlage für die Erarbeitung der benötigten neuen Richtlinie dient, musste zunächst abgewartet werden, um die konkreten Möglichkeiten einer Förderung zu eruieren. Die neue AGVO ist nun seit dem 01.07.2023 in Kraft. Auf dieser Grundlage erarbeitet die Landesregierung aktuell eine Richtlinie, um die entsprechenden Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen zum klimaneutralen Umbau der Produktion ausgeben zu können. Darüber hinaus verweisen wir auf die Antwort zum ursprünglichen Fragenkatalog Nr. 18 a.) und die hier dargestellten Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von

11.004.142 EUR. Diese Summe ist über die Mittel bei Kapitel 14 300 TG 78 gebunden worden. Tatsächliche Mittelabflüsse werden ab 2024 erwartet.

- b) Im Rahmen des Landeshaushalts wurden für den Zeitraum 2022 - 2025 insgesamt 200 Mio. EUR bei Kapitel 14 300 TG 78 zur Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen in der Industrie etatisiert (2022 = 80 Mio. EUR, 2023 bis 2025 jeweils 40 Mio. EUR). Die Mittel wurden im Sinne eines nun anzusetzenden Förderinstruments auf die Jahre 2022 - 2025 aufgeteilt. Die Mittel sind als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Mit der Förderung von Klimaschutzinvestitionen für kleine und mittelständische Unternehmen sollen nur die sogenannten „Frontrunner“ auf ihrem Weg zur Klimaneutralität unterstützt werden. Mit den eingesetzten Mitteln sollen damit zukunftsfähige Investitionen ausgelöst werden mit dem Ziel, Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Land Nordrhein-Westfalen zu halten. Aufgrund der hohen Investitionskosten, die für die klimaneutrale Transformation des produzierenden Gewerbes notwendig sind (z. B. Wasserstoffeinsatz, Recycling, Elektrifizierung, CO₂-Abscheidung etc.) - bei gleichzeitig mangelnder Wirtschaftlichkeit - ist ein solches Förderinstrument von großer Bedeutung um den Umbau der kleinen und mittelständischen Unternehmen zu unterstützen und setzt die richtigen Anreize um die entsprechenden Investitionen bei den Unternehmen auszulösen.
- c) Mit den Mitteln bei Kapitel 14 300 TG 78 sollen Investitionen in den klimaneutralen Umbau des Mittelstands und des produzierenden Handwerks unterstützt werden. Im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten der AGVO sollen neben CapEx auch OpEx gefördert werden entsprechend den zulässigen Förderquoten der neuen AGVO und in Bezug auf die bestehende Finanzierungslücke. Hierzu zählen z. B. Investitionen zum Einsatz von Wasserstoff in den Produktionsprozess, Investitionen zur Elektrifizierung, zum Recycling etc.. Die Investitionen müssen darauf ausgerichtet sein, eine klimaneutrale Produktion zu erreichen.
- d) Das neue Förderinstrument wird aus einem Darlehen und einem Zuschusselement bestehen. Es wird aktuell zwischen dem MWIKE und der NRW.BANK entwickelt. Die Umsetzung wird durch die NRW.BANK erfolgen. Ziel ist es, das neue Instrument 2024 verfügbar zu haben.

Frage 6. Vorhaben zur Innovationsförderung: (Kapitel 14 400/Titelgruppe 61)

Der Ansatz ist für Jahr 2024 ist um 63.017.600 Euro geringer als für das Jahr 2023. Fördermaßnahmen im Bereich der Schlüsseltechnologien (bspw. für KI-Innovationen,

Robotik, Chipdesign-Kompetenzzentrum, Big Data Campus, BioLab etc.) waren hier vorgesehen, werden aber nun nicht umgesetzt.

Frage:

- a) Inwiefern werden die Projekte bei der Erschließung alternativer Förderzugänge unterstützt?

Antwort:

- a) Bei der Suche und Erschließung von Förderzugängen, ob auf Ebene der EU, des Bundes oder des Landes, arbeitete das MWIKE intensiv u. a. mit den nordrhein-westfälischen Branchen-Clustern zusammen. Die Cluster dienen Unternehmen und Akteuren als kompetente Ansprechpartner, um mit ihren Netzwerken themenbezogene Kooperationen zu entwickeln, etwaige Förderoptionen auszuloten und Informationen zu teilen, um so den wirtschaftlichen Strukturwandel aktiv zu gestalten.

Frage 7. Kürzungen bei Digitalisierung und Innovationen in KMU, wissensbasierte Gründungen (Kapitel 14 400/ Titelgruppe 75)

Hier werden laut Bericht Mittel für die Exzellenz Start-Up-Center.NRW (ESC) sowie für das Förderprogramm Mittelstand Innovativ & Digital (MID) werden gekürzt. Im Bericht heißt es: „Beide Programme können im reduzierten Umfang fortgesetzt werden.“

Frage:

- a) Was bedeutet konkret eine „Fortsetzung im reduzierten Umfang“ für die Programme und damit verbundenen Einzelmaßnahmen?

Antwort:

- a) Exzellenz Start-Up-Center.NRW (ESC):

Aktuell konzipiert das MWIKE die Nachfolgeförderung ab 2025 und ist noch in der Planungsphase. Dabei setzen wir auf mehr Standorte als bisher und weniger Mittel pro geförderter Hochschule. Der Mitteleinsatz pro Projekt wird dabei so kalkuliert, dass die Hochschulen erfolgreich Maßnahmen zur Förderung von Ausgründungen ergreifen können.

Mittelstand Innovativ & Digital (MID):

Die Anzahl der Bewilligungen im Programm sind variabel und können angepasst werden. Dennoch hat das Programm nach wie vor eine große Wirkung mit vergleichsweise hohem Mitteleinsatz. In den kommenden Jahren bis 2026 planen wir mit einem gleichbleibenden Budget in Höhe von 10 bis 13 Mio. EUR, je nach Nachfrage.

Frage 8. Förderung AeroSpace.NRW – Das NRW-Netzwerk der Luft- und Raumfahrtindustrie

Das Anfang des Jahres 2021 im Auftrag der Landesregierung gestartete Netzwerk AeroSpace.NRW hat einen maßgeblichen Anteil an den sehr positiven Entwicklungen und der hohen Dynamik in Nordrhein- Westfalen im Bereich der Luft- und Raumfahrt. Durch seine Orchestrierung, Unterstützung und Netzwerkarbeit sind bereits vielfältige Erfolge für die Luftfahrt in NRW erzielt worden. Die Fortführung des Netzwerks steht unterdessen in Frage, weil es an einer entsprechenden Förderzusage des Landes fehlt.

Fragen:

- a) Bei welcher Haushaltstelle ist die Förderung von AeroSpace.NRW etatisiert?
- b) In welcher Höhe wurden in den vergangenen Haushaltsjahren Fördermittel für die Förderung von AeroSpace.NRW bereitgestellt? (Bitte für die Haushaltsjahre 2021,2022 und 2023 angeben.)
- c) In welcher Höhe werden Fördermittel für das den Haushalt 2024 gekürzt?
- d) Inwiefern wird AeroSpace.NRW bei der Erschließung alternativer Förderzugänge unterstützt?

Antwort:

- a) Es handelt sich nicht um eine Förderung, sondern um ein Vertragsverhältnis. Der Vertrag wird über Kapitel 14 010 Titel 547 14 abgewickelt.
- b) Es wurden keine Fördermittel bereitgestellt, sondern Rechnungen aufgrund des bestehenden Vertrages beglichen:

2021 (ab Vertragsbeginn am 01.03.):	428.400 EUR
2022:	514.080 EUR
2023 (Rechnungen für die ersten drei Quartale):	385.560 EUR

- c) Es geht nicht um Fördermittel, sondern um Mittel aus dem Ergebnisbudget, die für den Abschluss von Verträgen genutzt werden können. Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit vom 01.03.2021 bis zum 31.01.2024 (35 Monate). Im Vertrag sind drei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr bis maximal zum 31.01.2027 enthalten. Für die erste Verlängerung (01.02.2024 bis zum 31.01.2025) liegt die Zustimmung der Hausspitze vor und die entsprechenden Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Eine Kürzung wurde nicht vorgenommen.

d) Aktuell erfolgt keine Förderung, sondern eine Vertragsabwicklung. Die künftige Umstellung auf eine Förderung ist nicht vorgesehen.